

Rechtsanwaltskammer Berlin · Littenstraße 9 · 10179 Berlin

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9

10179 Berlin

- Nachrichtlich an alle Rechtsanwaltskammern -

Berlin, 26.09.2019

**Stellungnahme zum Eckpunktepapier zur Einführung eines Berufsrechts für Insolvenzverwalter
BRAK-Nr. 283/2019**

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

der Gesamtvorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hat in seiner Sitzung vom 11. September 2019 das überarbeitete Eckpunktepapier diskutiert. Der Diskussion lag auch eine fundierte Stellungnahme des Fachanwaltsausschusses für Insolvenzrecht zugrunde.

Die RAK Berlin lehnt sowohl die Aufnahme der Insolvenzverwalter in den Regelungsrahmen der BRAO als auch die Zuweisung der Zuständigkeit für die Zulassung an die regionalen Rechtsanwaltskammern und die Berufsaufsicht durch diese ab.

Dem liegen folgende, vom Fachanwaltsausschuss Insolvenzrecht der RAK Berlin im Wesentlichen geteilte Erwägungen zugrunde:

Der Vorstand der RAK Berlin erkennt zwar den Regelungsbedarf in Bezug auf die Zulassung der Insolvenzverwalter sowie die Erforderlichkeit der Neuregelung der Berufsaufsicht über die In-

solvenzverwalter. Allerdings sind aus Sicht der RAK Berlin weder die Implementierung der berufsrechtlichen Regelungen der Insolvenzverwalter in die BRAO noch die Zuweisung der Zuständigkeit an die regionalen Kammern sachgerecht. Zudem bestehen verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf die im Eckpunktepapier vorgeschlagenen Regelungen.

1. Aufnahme der Insolvenzverwalter in den Regelungsrahmen der Bundesrechtsanwaltsordnung

Das Bundesverfassungsgericht hat in den Entscheidungen vom 3. August 2004, 1 BvR 135/00 sowie 1 BvR 1086/01, festgestellt, dass die Betätigung als Insolvenzverwalter einen eigenständigen Beruf darstelle. Der Insolvenzverwalter sei zudem als externer Funktionsträger in die staatliche Zivilrechtspflege eingebunden und bilde somit eine Funktionseinheit zusammen mit dem Gericht. Aus diesen vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätzen ergibt sich, dass der Beruf des Insolvenzverwalters – und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen anwaltlichen Insolvenzverwalter oder einen nichtanwaltlichen Insolvenzverwalter handelt – vom Beruf des Rechtsanwaltes zu unterscheiden und mit diesem auch nicht zu vergleichen ist. Insolvenzverwalter und Rechtsanwalt sind wesensfremd.

Wie wesensfremd das Berufsrecht der Insolvenzverwalter ist, zeigt ein Blick in die derzeit existierenden Regelungen in §§ 56 und 58 InsO. Die in § 56 InsO geforderte Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters gegenüber allen Gläubigern sowie dem Schuldner ist mit dem Bild des Rechtsanwaltes als einseitigem Partei- und Interessenvertreter, welches der BRAO zu Grunde liegt, nicht vereinbar. Auch die in § 58 InsO vorgesehenen Regelungen der Berufsaufsicht sind der BRAO fremd. Die BRAO kennt keine anlasslose dauerhafte Überwachung ihrer Berufsträger, wie sie in § 58 Abs. 1 Satz 2 InsO für Insolvenzverwalter vorgesehen ist.

Die Implementierung des Berufsrechts der Insolvenzverwalter in die Bundesrechtsanwaltsordnung würde daher die Implementierung eines Berufsrechts darstellen, welches wesensfremd ist. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Insolvenzverwalter zugleich Anwalt ist oder einen anderen Beruf ausübt. Daher ist auch das Argument, 90 – 95 % der Insolvenzverwalter seien zugleich Anwälte, nicht zielführend.

Ungeachtet dessen sieht die RAK Berlin aber auch darin ein Problem, dass die Implementierung der Regelungen für die Insolvenzverwalter in die BRAO dazu führen würde, dass den Rechtsanwaltskammern die Berufsaufsicht über berufsfremde Personen übertragen würde, nämlich dann, wenn ein Insolvenzverwalter nicht zugleich Anwalt ist. Dem kann nicht entgegnet werden, dass die BRAO bereits die Berufsaufsicht über Berufsfremde kenne, z.B. bei nichtanwaltlichen Organen von Anwalts-GmbHs. Ungeachtet dessen, dass diese Organe jedenfalls sozietätsfähig sein müssen, ist auch hier die Ausgangslage nicht vergleichbar. Denn bei der derzeit in der BRAO vorgesehenen Überwachung Berufsfremder geht es weiterhin darum, dass diese Berufsfremden anwaltliche Tätigkeiten ausüben und nicht einen anderen Beruf, wie z.B. den des Insolvenzverwalters.

Letztlich würde also durch die Implementierung der Regelungen für Insolvenzverwalter das „Reinheitsgebot“ der BRAO verletzt werden. Dies ist aus Sicht der RAK Berlin auch in verfassungsrechtlicher Sicht, insbesondere im Hinblick auf die in Art. 12 GG verankerten Berufsfreiheit, zumindest bedenklich. Denn mehrfachqualifizierte Berufsträger können zwar in mehreren Kammern Mitglied sein, aber in einer Kammer dürfen nicht mehrere Berufsgruppen vertreten sein (Niering in WiWo vom 18.12.2018).

Schließlich bestehen aus Sicht des Vorstandes der RAK Berlin auch deswegen Bedenken gegen die Implementierung der Regelungen in die BRAO, weil bisher gar nicht bekannt ist, wie die neuen berufsrechtlichen Regelungen für die Insolvenzverwalter gestaltet werden sollen. Erst wenn feststeht, wie diese Regelungen aussehen könnten, kann abschließend geprüft werden, ob eine Implementierung in die BRAO in Betracht kommt.

2. Zuständigkeit der regionalen Rechtsanwaltskammern

Die Zuständigkeit der regionalen Rechtsanwaltskammern für die Zulassung und Berufsaufsicht

über die Insolvenzverwalter begegnet zunächst denselben Bedenken, wie zuvor unter 1. dargestellt.

Zudem steht der Zuständigkeit der regionalen Rechtsanwaltskammern entgegen, dass diese mit der Zulassung sowie Berufsaufsicht über die Insolvenzverwalter organisatorisch, insbesondere personell, überfordert sein würden. Denn sowohl die Zulassung als auch die Berufsaufsicht der Insolvenzverwalter unterscheidet sich wesentlich von den bisherigen Aufgaben der regionalen Rechtsanwaltskammern. Sie sind insbesondere mit dem bisherigen Zulassungswesen und der Berufsaufsicht für Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte nicht vergleichbar. Dies ergibt sich bereits aus den vorherigen Darstellungen zum Berufsbild des Insolvenzverwalters. Ganz konkret würde die Zuständigkeit der regionalen Kammern z.B. bedeuten, dass die Kammern regelmäßig (und somit in beträchtlichem Umfang) Revisionen bei den Insolvenzverwaltern durchführen müssten. Die hierfür erforderlichen, insbesondere betriebswirtschaftlichen, Kenntnisse und Fähigkeiten sind bei den regionalen Kammern derzeit nicht vorhanden, müssten also mit erheblichem Aufwand erst aufgebaut werden.

Zudem können sich aus den anlasslosen Revisionen der Insolvenzverwalter erhebliche Auswirkungen auf das anwaltliche Berufsrecht ergeben. Öffnet man die Tür nur einen Spalt und führt inhaltliche Überprüfungen und Qualitätskontrollen durch die RAKen bei den Insolvenzverwaltern ein, gibt es kein Argument mehr gegen eine Ausweitung solcher Kontroll- und Revisionspflichten gegenüber Rechtsanwälten. So würden z.B. die bei dem Versuch, eine sanktionsbewehrte Fortbildungspflicht einzuführen, vorgetragenen Argumente der Qualitätssicherung und -kontrolle hier erneut zu Tage treten.

Ein denkbarer Lösungsansatz könnte aus Sicht der RAK Berlin die Schaffung einer 29. Kammer als eigenständige Kammer für Insolvenzverwalter unter dem Dach der Bundesrechtsanwaltskammer sein. Wir schließen uns insoweit dem Vorschlag vom Gravenburger Kreis und vom NIVD e.V. an. Hier könnten dann die erforderlichen Ressourcen für eine sachgerechte Berufsaufsicht über die Insolvenzverwalter geschaffen sowie die erforderliche Fachkompetenz gebündelt wer-

den. Zugleich würde eine Selbstverwaltung der Insolvenzverwalter unter dem Dach der BRAK gewährleistet werden.